

merkmale der bezeichneten Garne gegenüber den rohen Garnen sind in dem anliegenden Gutachten angegeben.

Neber die Prüfungsmethoden für die jetzt ebenfalls im Handel vorkommenden im Stück mercerisierten und nitritierten, tarifarisch wie gebleichte Waaren zu behandelnden Baumwollenswaaren giebt das Gutachten gleichfalls Auskunft.

Abschrift ad n. 21687.

Königlich Technische Deputation für Gewerbe. T. D. 112.

Betrifft die Verzöllung mercerisierte und nitritierte Baumwollengarne.

Zu C. 3354.

Infolge eines Berichtes des Provinzial-Steuer-Direktors zu Köln an den Herrn Finanzminister sind wir zum Gutachten darüber aufgefordert worden,

- 1) ob mercerisierte und nitritierte Baumwollengarne zolltarifarisch den rohen oder den gebleichten Garnen gleichzustellen sind;
- 2) wie mercerisierte und nitritierte Baumwollengarne von den rohen Baumwollengarnen unterscheiden werden können.

Mercerisierte Baumwollengarne sind solche Garne, welche im Wesentlichen der Einwirkung von starkem Alkali, meistens von Natronlauge, unterworfen sind; doch werden auch andere Mercerisationsflüssigkeiten benutzt, z. B. Schwefelsäure, Chlorzink.

Nitritierte Baumwollengarne sind mit Salpetersäure behandelt und alsdann häufig noch mercerisierte Baumwollengarne.

Die äußere Wirkung des Mercerisirens und Nitritirens, soweit letzteres wenigstens hier in Frage kommt, besteht in der Erhöhung des Glanzes des Garnes, der zum völlig seidigen übergehen kann. Mercerisiertes Garn, insbesondere weißes, zeichnet sich weiter durch den krachenden Griff der Seide aus und endlich ist seine Zugfestigkeit eine größere, als die des rohen Garnes.

Nitritetes Baumwollengarn hat zwar dem rohen Garn gegenüber eine etwas geringere Festigkeit, jedoch ist der seidenartige Glanz bei ihm um so stärker vorhanden. Somit bezweckt das Verfahren des Mercerisirens sowohl als auch dasjenige des Nitritirens eine Veredelung des Baumwollengarnes, zu welcher in der Hauptsache nur auf chemischem Wege gelangt werden kann, ähnlich so, wie es mit dem angebleichten und dem cremirten Baumwollengarn, der Fall ist.

Da nun diese Arten des Baumwollengarns zolltarifarisch den gebleichten gleichgestellt werden (vergl. amt. Waarenverzeichnis zum Zolltarife, Anm. 3 Absch. 2 auf Seite 29 zu „Baumwollengarn“), so muß das auch mit dem mercerisierten und dem nitritierten Garn geschehen, um so mehr, als auch beim Bleichen, Anbleichen und Cremiren Laugen- und Säurebäder benutzt werden, wenn auch in anderer Grädigkeit als beim Mercerisiren und Nitritiren.

Unseres Erachtens sind somit die fraglichen Garne den Zollsäzen für gebleichte Garne zu unterwerfen.

Was die Unterscheidungsmerkmale für die mercerisierten und nitritierten Baumwollengarne gegenüber den rohen Garnen betrifft, so kommen neben dem bereits angegebenen höheren Glanz und dem krachenden, übrigens vielfach etwas fettigen, kalkigen Griff für hier noch zwei Eigenarten dieser Garne in Betracht.

Unter dem Mikroskop erscheint die rohe Baumwollfaser als eine in sich flach zusammengefallene Röhre und korkzieherartig gewunden. Die mercerisierte bzw. nitritierte Faser dagegen hat diese Windungen verloren; sie zeigt sich als ein gestrecktes, dickes und durchscheinendes Samenhaar.

Das Bild des mercerisierten und nitritierten Baumwollenhaars unter dem Mikroskop ist somit von dem eines rohen Baumwollenhaars typisch verschieden. Dieser Unterschied ist insbesondere deutlich wahrnehmbar, wenn die dem rohen Garn entlehnten Baumwollfasern sowohl als auch die den

zu prüfenden Garnen entnommenen Fasern vor dem Einfüllen zwischen Glasunterlage und Deckplättchen des Mikroskops mit Wasser behandelt werden. Zur Ausführung der Prüfung würde es also nothwendig sein, für die in Frage kommenden Zollstellen einige Strähnen rohen Baumwollengarnes zu beschaffen, wofür sich eine der glänzenden Sorten, Sea Island (lange Georgia) oder Louisiana am besten eignen würden. Ein genügend schafes Mikroskop nebst Zubehör dürften die meisten Zollstellen bereits besitzen.

Die zweite der oben bereiteten Eigenschaften besteht darin, daß mercerisierte und nitritierte Baumwollengarne eine vermehrte Aufnahmefähigkeit für Farbstoffe besitzen. Besonders auffällig ist das in Bezug auf die direkt wirkenden Baumwollfarben. Zu diesen gehört z. B. das Benzopurpurin, ein in Wasser löslich rothbraunes oder braunes Pulver. Wenn ein Strähnchen von rohem und ein solches von mercerisiertem bzw. nitritiertem Baumwollengarn zusammen in dasselbe, in einem Glasbecher ange setzte Bad dieser Farbe gehängt werden, so wird das letztere Strähnchen in derselben Zeit sich viel stärker roth färben, als das erstere.

Für diese Prüfung können dann dieselben Baumwollsträhne dienen, die für die mikroskopische Untersuchung erforderlich sind. Es empfiehlt sich übrigens, um ganz sicher zu gehen, stets beide Prüfungsarten anzuwenden, wenigstens anfänglich.

Für baumwollene, im Stück mercerisierte und nitritierte Waaren, die gleichfalls heute Handelsgut bilden, gelten die gleichen Prüfungsmethoden, wie für die Garne; doch müssen die Waaren vor der Untersuchung, wie es stets zu geschehen hat, gehörig ausgewaschen und von etwa anhaftender Appreturmasse befreit werden.

gez. Lohmann.

Zuckersteuer.

Zucker zur Viehfütterung.

Die „S. Reichs-Korrespondenz“ theilte dieser Tage mit, daß es die Absicht der Regierung sei, Erleichterungen in der Denaturirung des Zuckers zur Viehfütterung eintreten zu lassen. Derselbe müsse bisher bis zu 50 pCt. seines Gewichtes denaturirt werden, und man gehe damit um, eine sehr erhebliche Herabsetzung des Procentsatzes vorzunehmen.

Daz der Zucker nur zur Hälfte zum menschlichen Genuss untauglich gemacht werden muß, wenn er steuerfrei zur Fütterung abgelassen werden soll, ist selbstverständlich ein Irrthum; es wird vielmehr, wie die Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vorschreiben, das ganze fragliche Zuckerquantum mit Oehlkuchenmehl gemischt, und das letztere muß mindestens die Hälfte vom Nettogewicht des Zuckers betragen. Wollte nun der Bundesrath an dieser Vorschrift eine Änderung vornehmen und eine kleinere Menge von Oehlkuchenmehl als Denaturierungsmittel zulassen, so würde das den Interessenten allerdings von Nutzen sein, aber der Hauptwunsch, den dieselben hinsichtlich der Zucker-Denaturirung hegen, würde nicht befriedigt und von Erleichterung des Verkehrs mit denaturiertem Zucker zur Viehfütterung würde nicht die Rede sein.

Der hauptsächlichste Grund, aus welchem sich die Zuckerfütterung trotz ihrer großen Vortheile bei uns nicht einzubürgern vermag, ist die Vorschrift (in § 26, Ziffer. 5 der Anlage D zu den Ausführungsbestimmungen des Zuckersteuergesetzes):

Der betreffenden Fabrik- oder Niederlage-Abmeldung ist ein Bestellschein des Viehbürgers, welcher den Zucker verwenden will, beizufügen.

Der Bestellschein muß die Menge und Gattung des bestellten Zuckers, die Zahl und Gattung des Viehs, an welches der Zucker verfüttert werden soll, sowie die